

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/84 vom 7. November 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_84)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/84 du 7 novembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/84 del 7 novembre 2025

## **Regeste**

Art. 43, 43a und 55 ATSG; Art. 7b, 7h und 8c ATSV; Art. 29 BV. Verwertbarkeit einer Observation; Umfang des Einsichtsrechts in das Observationsmaterial (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. November 2025, IV 2025/84).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdegegnerin hat mit der Anordnung von Rückfragen an den Gutachter unter Vorlage des Observationsmaterials vom 26. März 2025 eine Zwischenverfügung erlassen (vgl. hierzu Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Eine solche Zwischenverfügung (welche nicht die Zuständigkeit oder Ausstandsbegehren betrifft, vgl. dazu Art. 45 VwVG) kann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 46 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.2**

Für die Beurteilung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext des IV-rechtlichen Abklärungsverfahrens mit seinen spezifischen Gegebenheiten ist zu beachten, dass das medizinische Administrativgutachten in der Regel die wichtigste medizinische Entscheidungsgrundlage im Beschwerdeverfahren bildet und im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Der Rechtsanwender sieht sich mangels ausreichender Fachkenntnisse IV 2025/84 7/15

kaum in der Lage, in formal korrekt abgefassten Gutachten objektivfachliche Mängel zu erkennen. Zugleich steht die faktisch vorentscheidende Bedeutung der medizinischen Gutachten für den Leistungsentscheid in einem Spannungsverhältnis zur grossen Streubreite der Möglichkeiten, einen Fall medizinisch zu beurteilen, und zur entsprechend geringen Vorbestimmtheit der Ergebnisse. Diesen Umständen ist mit verfahrensrechtlichen Garantien zu begegnen. Die Mitwirkungsrechte der versicherten Personen müssen daher durchgesetzt werden können, bevor präjudizierende Effekte eintreten. Mit Blick auf das begrenzte Überprüfungsvermögen der rechtsanwendenden Behörden genügt es nicht, die Mitwirkungsrechte erst nachträglich, bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren, einzuräumen (vgl. BGE 138 V 271 E. 1.2.1 und E. 1.2.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Vorliegend macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, durch die Vorlage von formell unzulässigem bzw. selektiv ausgelesenem Observationsmaterial werde der Gutachter unrechtmässig und zulasten des Beschwerdeführers beeinflusst. Wäre dies der Fall, würde die Verwertung unzulässig beschaffter Abklärungsergebnisse einer Grundrechtsverletzung gleichkommen und dem Beschwerdeführer damit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen. Auf den die Verwertung des Observationsmaterials betreffenden Beschwerdeantrag ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Zwischen den Parteien umstritten ist, ob das Observationsmaterial verwertbar ist oder aus den Akten entfernt werden muss. Dies ist vorab zu prüfen.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die Observation an sich rechtmässig angeordnet wurde. Aus den Akten ist nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin die Observation als geboten ansah und dass sie das erforderliche Verfahren eingehalten hat (vgl. IV-act. 166 und 169; vgl. zur rechtlichen Grundlage auch Art. 43a ATSG). Gemäss der – unbestritten gebliebenen – Abklärung der Beschwerdegegnerin verfügte die beauftragte Detektei insbesondere über die erforderliche kantonale Bewilligung und die Zulassung des BSV (vgl. IV-act. 177). Im Auftrag hielt die Beschwerdegegnerin ausdrücklich fest, dass die Überwachung auf die Schweiz begrenzt sei (IV-act. 170-7). Dieser Auftrag enthielt auch eine ausführliche rechtliche Abmahnung an die Auftragnehmerin (IV-act. 170-9 f.) unter anderem mit Hinweis auf das Datenschutzgesetz und das Strafgesetzbuch. Diese rechtliche Abmahnung hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen und unterzeichnet an die Beschwerdegegnerin retourniert (siehe IV-act. 172).

### **E. 2.3**

Nachdem die Auftragnehmerin über die erforderlichen Bewilligungen und Zulassungen sowie eine eindeutige Instruktion verfügte und die Einhaltung ihrer Vorgaben unterschriftlich bestätigte, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich im Rahmen ihrer Arbeit an das geltende Recht und die klaren Anweisungen ihrer Auftraggeberin gehalten hat. Wenn IV 2025/84 8/15

die Auftragnehmerin feststellte, dass der Beschwerdeführer sich ins Ausland begab, vermerkte sie dementsprechend, dass sie ihm nicht weiter gefolgt sei. Dies geschah mehrmals: am 24. August 2024 um 11:40 Uhr ("[Der Beschwerdeführer] fährt zur Zollstelle in Richtung D.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_. Es wird nicht weiter gefolgt."; IV-act. 174-26), am 21. September 2024 um 13:15 Uhr ("[Der Beschwerdeführer] fährt auf der Zollstrasse in Richtung Zollstelle D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_. Es wird nicht weiter gefolgt."; IV-act. 174-36) und am

### **E. 2.4**

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers erscheint es naheliegend, dass die Observanten am Grenzübergang auf die Rückkehr des Beschwerdeführers gewartet haben. Zwar wäre es möglich gewesen, dass der Beschwerdeführer über einen anderen Grenzübergang nach Hause zurückkehrt. Es liess sich aber nicht antizipieren, auf welchem anderen Weg der Beschwerdeführer in die Schweiz heimkehren würde. Nachdem der benutzte Grenzübergang viel frequentiert wird, erscheinen die Chancen, dass der Beschwerdeführer auf demselben Weg wieder in die Schweiz einreisen würde,

verhältnismässig hoch. Folglich leuchtet es ein, dass die Observanten an diesem Grenzübergang auf die Rückkehr des Beschwerdeführers gewartet haben. Die Auftragnehmerin hat gemäss ihrem Bericht denn auch schon am 24. August 2024 erfolgreich am Grenzübergang auf die Rückkehr des Beschwerdeführers gewartet und die Observation nach seinem Übertritt in die Schweiz um 12:54 Uhr wieder fortgeführt ("[Der Beschwerdeführer] kann als Lenker (...) nach der Zollstelle auf der Schweizer Seite gesichtet werden (...) Es wird gefolgt."; IV-act. 174-26). Es überrascht also nicht, dass sie auch am 21. September 2024 am gleichen Grenzübergang auf die Rückkehr des Beschwerdeführers gewartet hat. Demgegenüber hat sie die Observation am 5. Oktober 2024 nach dem Grenzübertritt des Beschwerdeführers abgebrochen und dies auch explizit vermerkt (IV-act. 174- 40).

### **E. 2.5**

Aus den Akten ergibt sich somit kein Hinweis darauf, dass die Observanten dem Beschwerdeführer ins Ausland gefolgt wären. Der Beschwerdeführer vermag auch nichts vorzubringen, was eine Nacheile ins Ausland als überwiegend wahrscheinlich erscheinen liesse. Dass die Observanten bei der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz die Überwachung in zwei Fällen wiederaufnahmen, genügt hierfür nicht. Insbesondere ist in diesem Kontext zu beachten, dass die Auftragnehmerin in diesem Fall unwahre Angaben in ihrem Überwachungsbericht hätte machen müssen, ohne dass hierfür in der vorliegenden Angelegenheit eine vernünftige Veranlassung bestanden hätte. Ein solches Vorgehen wäre für ein professionelles Überwachungsunternehmen mit erheblichen Risiken behaftet. Einerseits würde bei Entdecken eines solchen Verhaltens ein enormer Reputationsschaden drohen, andererseits würde das Unternehmen damit auch seine Bewilligung bzw. Zulassung gefährden (vgl. zu den Bewilligungsvoraussetzungen Art. 7b ATSV, insbesondere Art. 7b Abs. 1 lit. b ATSV). Nachdem eine Nacheile ins Ausland nicht überwiegend wahrscheinlich ist, gilt sie IV 2025/84 9/15

als nicht nachgewiesen. Dementsprechend muss nicht weiter erörtert werden, ob das Observationsmaterial im Falle einer Überwachung auch im Ausland gänzlich oder teilweise unverwertbar und aus den Akten zu entfernen wäre. Nachdem eine Observation im Ausland nicht nachgewiesen ist, ist das Observationsmaterial vorliegend verwertbar.

### **E. 2.6**

Eine Befangenheit der Auftragnehmerin in dem vom Beschwerdeführer behaupteten Sinne ist anhand der Akten ebenfalls nicht auszumachen. Dem Überwachungsbericht ist kein ergebnisorientiertes Vorgehen der Observanten zu entnehmen. Vielmehr ist der Bericht weitgehend sachlich – beschreibend, nicht wertend – abgefasst worden.

### **E. 2.7**

Der Beschwerdeführer kritisiert das Kapitel 5.3.4, welches unter dem Titel "Medizinisches" die Fragen an die Observanten enthält, ob beim Beschwerdeführer Zeichen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen würden (welche?) und ob er eine im Widerspruch zu den behaupteten Beschwerden stehende Tätigkeit ausübe (vgl. IV-act. 174-13). Diese Fragen hat die Beschwerdegegnerin dem Überwachungsunternehmen mit der Auftragserteilung ausdrücklich gestellt (vgl. IV-act. 170-6). Sie waren also Teil des Auftrags. Im Überwachungsbericht wird die erste dieser Fragen dahingehend beantwortet, es hätten keine Anzeichen auf gesundheitliche Einschränkungen erkannt werden können. Diese Antwort müsse zwingend von einer medizinischen Fachperson überprüft und

abschliessend beantwortet werden (IV-act. 174-13). Die zweite dieser Fragen wird beantwortet, indem die Observanten das Verhalten des Beschwerdeführers im Wesentlichen wertungsfrei beschreiben, wobei wiederum zu Anfang der Hinweis angebracht wurde, diese Antwort müsse zwingend von einer medizinischen Fachperson überprüft und abschliessend beantwortet werden (IV-act. 174-13 ff.). Das Kapitel 5.3.4 enthält damit tatsächlich keine medizinische Einschätzung, sondern legt hierfür eindringlich den Beizug einer medizinischen Fachperson nahe. Eine unzulässige Beeinflussung einer Gutachtensperson ist darin demnach nicht zu erkennen. Der Beschwerdeführer führt denn auch nicht aus, inwiefern die Angaben in diesem Kapitel des Überwachungsberichts unwahr sein sollten. Soweit er darauf hinweist, dass er eine Beeinträchtigung am Fuss habe, welche in seinem Gangbild auffalle, sodass es nicht zutrefte, dass keine Anzeichen auf gesundheitliche Einschränkungen erkannt werden konnten, ist dem entgegenzuhalten, dass er nach einer Operation am Fuss und anschliessender Rekonvaleszenz wieder vollständig arbeitsfähig war (vgl. Sachverhalt A.a. vorstehend) und im Rahmen der Wiederanmeldung einzig psychische Einschränkungen geltend gemacht werden (vgl. IV-act. 142). Das Gangbild auf dem Observationsvideo mutet zwar vielleicht leicht ungewöhnlich an, der Beschwerdeführer wirkt aber nicht schmerzgeplagt, verlangsamt oder in sonstiger Weise dadurch wesentlich beeinträchtigt.

## **E. 2.8**

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, das Observationsmaterial sei mangelhaft, weil nicht angegeben sei, wie viele Minuten gefilmt worden sei und die Anzahl und Namen der Observanten fehle. Dabei handelt es sich jedoch nicht um gesetzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der IV 2025/84 10/15

sozialversicherungsrechtlichen Observation (vgl. hierzu insbesondere Art. 43a ATSG und Art. 7h f. ATSV). Der Beschwerdeführer hat vorliegend keinen Anspruch auf die Bekanntgabe dieser Informationen. Immerhin ergibt sich aus dem Überwachungsbericht in anonymisierter Form, welche und wie viele Ermittler im Einsatz waren; neben dem Fallverantwortlichen (123) meist eine zweite Person, am 21. September 2024 z.B. "151" (vgl. IV-act. 174-35).

## **E. 2.9**

Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass das Observationsmaterial verwertbar ist und in den Akten verbleibt. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Entfernung des Observationsmaterials aus den Akten ist folglich abzuweisen. 3. 3.1 Der Beschwerdeführer fordert die Edition des gesamten Observationsmaterials inklusive Rohmaterials und das nochmalige rechtliche Gehör anschliessend an die Sichtung der vollständigen Akten. 3.2 Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Einsicht in das vollständige Observationsmaterial (vgl. Art. 8c ATSV; siehe auch Rz. 5008 ff. WOS). Zum Observationsmaterial gehören jegliches Bild- und Tonmaterial sowie Aufzeichnungen von Standortbestimmungsgeräten, das bzw. die während der gesamten Observation erstellt wurde bzw. wurden sowie der Bericht der beauftragten Spezialistin oder des beauftragten Spezialisten zuhanden des Versicherungsträgers (Rz. 5001 WOS). 3.3 Die Beschwerdegegnerin bestreitet dieses Einsichtsrecht des Beschwerdeführers denn auch nicht. Sie bringt jedoch vor, dass sie dem Beschwerdeführer bereits Einsicht in das vollständige Observationsmaterial gewährt habe. Es würden keine weiteren Video- oder Tonaufzeichnungen vorliegen und auch keine Daten aus Standortbestimmungen (vgl. III Rz. 8 der Beschwerdeantwort, act. G7). Im

Aktenverzeichnis ist denn auch einzig der "Observationsbericht BVM / ++", der am 20. November 2024 bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, vermerkt. Nebst diesem Observationsbericht liegt der dem Beschwerdeführer ebenfalls bereits bekannte Zusammenschnitt von Videoaufnahmen im Recht. Die Beschwerdegegnerin ist als Versicherungsträger an das Gesetz gebunden, sodass eine Manipulation der Observationsergebnisse oder ein bewusstes Vorenthalten gewisser Materialien zuungunsten der versicherten Person nicht vorkommen dürfte. Wollte der Beschwerdeführer ihr dennoch ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorwerfen, so wäre diesbezüglich nicht das Versicherungsgericht, sondern die Strafbehörde zuständig. Nachdem der Beschwerdeführer nichts vorbringt, was auf ein gesetzeswidriges Verhalten der Beschwerdegegnerin hindeuten würde, hat es damit vorliegend sein Bewenden. 3.4 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, man hätte beim beauftragten Überwachungsunternehmen nachfragen können, ist darauf hinzuweisen, dass dieses mit dem IV 2025/84 11/15

Abschluss des Auftrags, vorliegend mithin schon Ende Dezember 2024 sämtliches Observationsmaterial, inklusive allfälligem Rohmaterial, vernichtet hat (vgl. die Angaben im Kapitel "Vorgehen" des Überwachungsauftrags vom 29. Juli 2024, IV-act. 170-6 f., wonach die Auftragnehmerin über keine Berichte, Foto-, Video- oder Tonaufzeichnungen mehr verfügen darf, wenn der Auftrag beendet ist, wobei der Auftrag nach der 30-tägigen unbenützt verstrichenen Rügefrist als beendet gilt. Vgl. ebenso die rechtliche Abmahnung, IV-act. 170-10). So teilte die Auftragnehmerin mit ihrem Überwachungsbericht auch mit, dass sie jegliche Daten nach dessen Abgabe vernichte (IV-act. 174-56). Unter diesen Umständen durfte die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres von einer Nachfrage bei der Auftragnehmerin absehen. 3.5 Nach dem Gesagten ist der Eventualantrag des Beschwerdeführers auf Herausgabe von weiterem Observationsmaterial ebenfalls abzuweisen. 4. 4.1 Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich (sub-)eventualiter die Stellung von weiteren Ergänzungsfragen an den Gutachter. 4.2 Der Gehörsanspruch von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) umfasst bei der Anordnung von sozialversicherungsrechtlichen Gutachten oder vergleichbaren Abklärungsvorkehren namentlich das Recht der versicherten Person, sich vorgängig zu den Gutachterfragen zu äussern. Die versicherte Person kann im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte zu einer einzelfalladäquaten Fragestellung beitragen (Urteil des Bundesgerichts vom

## **E. 5**

Oktober 2024 um 14:08 Uhr ("(...) fährt zum Zoll F.\_\_\_\_ in Richtung D.\_\_\_\_. Es wird nicht gefolgt - Abbruch vor Ort."; IV-act. 174-40).

### **E. 5.1**

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

### **E. 5.2**

Da es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit betreffend «IV-Leistungen» handelt, findet die Kostenregelung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG keine Anwendung. Gerichtskosten sind deshalb keine zu erheben. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV 2025/84 14/15

Entscheid im Verfahren gemäss Art. 18 OrgR 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch des

Beschwerdeführers um die Zusprache einer Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/84 15/15

## E. 9

August 2016, 9C\_131/2016, E. 1.3 mit Hinweisen) und hat u.a. das Recht, Zusatzfragen zu stellen (BGE 141 V 330 E. 3.2 mit Hinweisen). Prozessual handelt es sich bei Zusatzfragen um Beweisanträge der versicherten Person. Damit wird die Abänderung bzw. Ergänzung der von der Verwaltung vorgesehenen Beweismassnahme verlangt. Solche Anträge sind – in der Regel kurz – zu begründen. Der Verwaltung kommt die Aufgabe zu, darüber verfahrensleitend zu befinden. Ihr Entscheid hat demnach in Verfügungsform zu ergehen. Es verhält sich hier nicht anders als bei der Anordnung des Gutachtens an sich (BGE 141 V 330 E. 4.2), womit Zwischenverfügungen betreffend die Nichtberücksichtigung von Zusatzfragen nur anfechtbar sind, wenn der versicherten Person dadurch ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entsteht (BGE 141 V 330 E. 5.1; Entscheid des Versicherungsgerichts vom 28. August 2017, IV 2017/130, E. 1.1 f.). 4.3 Es lassen sich verschiedene Arten von Zusatzfragen unterscheiden: Ergänzende oder präzisierende Fragen, die bezwecken, genauere oder umfassendere Antworten auf die Grundfragen zu ermöglichen. Solche Fragen sind grundsätzlich zuzulassen, da auch die Verwaltung an einer profunden Abklärung der medizinischen Sachlage interessiert ist. Ist die Instruktion unvollständig, muss sie zu IV 2025/84 12/15

einem späteren Zeitpunkt komplettiert werden, was mit grösserem Aufwand und Verzögerungen verbunden sein kann (BGE 141 V 330 E. 6.2.1). Suggestivfragen, die vom Fragekatalog der Verwaltung inhaltlich nicht abweichen, der begutachtenden Person aber eine Antwort in einer bestimmten Richtung vorgeben wollen, sind grundsätzlich unnötig (BGE 141 V 330 E. 6.2.2). Rechtsfragen sind nicht zuzulassen, da sie vom Versicherungsträger bzw. vom Gericht und nicht von den medizinischen Sachverständigen zu beantworten sind. Regelmässig nicht statthaft sind ausserdem sachfremde Fragen, wie beispielsweise solche, die sich im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren auf invaliditätsfremde Aspekte beziehen oder die Persönlichkeit der medizinischen Sachverständigen betreffen (BGE 141 V 330 E. 6.2.4). Demnach sind nur die für den Einzelfall erheblichen Ergänzungsfragen an die medizinischen Sachverständigen weiterzuleiten. Von der Beantwortung von Ergänzungsfragen kann somit abgesehen werden, wenn davon keine für den konkreten Fall relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Juni 2018, 8C\_115/2018, 8C\_129/2018, E. 4.1 in fine). 4.4 Vorliegend beantragte der Beschwerdeführer ursprünglich, dass Dr. B.\_\_\_\_ gefragt werde, ob im Grundsatz aus Observationsmaterial zuverlässige Befunde erhoben werden könnten, welche auf den Bestand oder Nichtbestand einer psychischen Erkrankung schliessen liessen, und wie das konkret anhand eines Beispiels erfolge und ob psychische Einschränkungen im Grundsatz eindeutig aus Observationen entnommen werden könnten und wie das anhand eines Beispiels erfolge (IV-act. 179). Diese Fragen hatte Dr. B.\_\_\_\_ bereits am 22. Juli 2024 im Rahmen der Nachfrage der Beschwerdegegnerin, ob eine Observation vorliegend bessere Erkenntnisse ermöglichen könnte, ausführlich beantwortet (siehe IV-act. 167). Sie wären demnach redundant. Auch wenn der Beschwerdeführer seine Fragen inzwischen leicht angepasst hat ("Können im vorliegenden Fall aus Observationsvideos zuverlässige Befunde erhoben werden (...)?" / "Können psychische Einschränkungen im vorliegenden Fall eindeutig aus Observationen entnommen werden (...)?"), sind diese Fragen nicht erforderlich. In den Fragekatalog aufgenommen hat die

Beschwerdegegnerin nämlich die Fragen, welche Befunde, die auf eine psychische Erkrankung schliessen liessen, bei der Sichtung des Observationsmaterials erhoben werden könnten und welche Einschränkungen, die eindeutig auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen seien, durch die Observation dokumentiert werden könnten. Folglich wird der Gutachter sich ohne Weiteres dazu äussern, welche Befunde er dem Videomaterial entnehmen kann und wie diese medizinisch zu werten sind. 4.5 Bei der vom Beschwerdeführer beantragten Zusatzfrage c) "Wie wird die hausärztliche Behandlungsempfehlung aus dem Haus zu gehen, sich an die frische Luft zu begeben, einen gewissen Kontakt zu Gesellschaft zu suchen oder eine Aktivität (Sport, Arbeit, Ausflug, Einkaufen, Besuch etc.) aufzunehmen aus gutachterlicher Sicht beurteilt?" handelt es sich ebenfalls um eine Neuformulierung einer Frage, welche er bereits im Einwandverfahren in allgemeiner Form vorgeschlagen hat ("Wird IV 2025/84 13/15

Personen mit einer depressiven Erkrankung geraten, aus dem Haus zu gehen, (...)?", siehe IV- act. 179). Auch diese neuformulierte Frage ist redundant, nachdem die Beschwerdegegnerin sich bereit erklärt hat, eine andere Ergänzungsfrage des Beschwerdeführers in den Fragekatalog aufzunehmen, die lautet: "Die behandelnde Psychiaterin hat dem Versicherten geraten, aus dem Haus zu gehen, sich nicht zu Hause zu isolieren, den Kontakt zu anderen Menschen zu suchen und sich grundsätzlich am Alltagsleben zu beteiligen. Kann die Umsetzung dieser ärztlichen Empfehlung in der Observation beobachtet werden?". Dr. B.\_\_\_\_ wird sich demnach zu diesem Thema ohnehin äussern, sodass die beantragte Zusatzfrage c) des Beschwerdeführers nicht weiter erforderlich ist. 4.6 Die Beschwerdegegnerin hat bei der Sachverhaltsabklärung ein grosses Ermessen (vgl. Art. 43 ATSG, insbesondere Art. 43 Abs. 1bis ATSG). Dieses Ermessen hat sie vorliegend nicht überschritten, indem sie die Zusatzfragen a) bis c) gemäss der vorliegenden Beschwerde nicht in den Fragenkatalog aufgenommen hat. Der Gutachter wird sich zu allen wesentlichen Punkten äussern können. Entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers begründet die Nichtaufnahme seiner drei Ergänzungsfragen als Rückfragen an Dr. B.\_\_\_\_ somit keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Auf den Antrag zur Stellung der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen drei Zusatzfragen ist somit nicht einzutreten. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.